

# Gehaltserhöhung: 7,32% im Schnitt per Jänner 2023

## „Ein erfreulicher Abschluss mit Pferdefuß“

Das budgetierte Volumen von gut einer **Milliarde Euro** ist aus unserer Sicht durchaus beachtlich und trägt der derzeitigen Teuerungsrate zu einem großen Teil Rechnung.

In den Verhandlungen zwischen Vertretern der GÖD (**leider ohne Vertreter aus der Exekutive**) und den zuständigen Vertretern aus den Ministerien wurde heute die Verteilung dieses Volumens beschlossen.

Dabei wurde eine kleine soziale Staffelung eingezogen, wobei die geringsten Gehälter um bis zu 9,4% oder mindestens € 170,-- und die höchsten Gehälter um 7,15% angehoben werden. Im Schnitt macht die Erhöhung somit **7,32%** aus.

### Wir halten dazu fest:

- ⇒ Unserer Forderung nach einem für alle **gleich hohen Fixbetrag**, der für alle Betroffenen bei den gleichen Kosten für das Budget eine Erhöhung um € 360,-- bedeutet hätte, ist man leider nicht nachgekommen.
- ⇒ Es kann sich also jeder selber ausrechnen, wie groß der „Pferdefuß“ in seinem Fall ist und wie groß der Vorteil für manche Spitzenbeamte ist.

⇒ Die Möglichkeit einer **abgabenfreien Zuzahlung** (bis zu € 3.000,-- brutto für netto) zum Gehalt für das Jahr 2023 wurde nicht einmal ansatzweise genutzt.

⇒ **Zulagen** im Bereich der Exekutive, die ressortintern geregelt sind (E2b-Zulage, Wochenend/Nachdienstzulage, pauschalisierte Aufwandsentschädigung etc.) bleiben von dieser Erhöhung abermals ausgeklammert und werden somit weiter von der **Inflation** aufgeessen.

**Abschließend möchten wir betonen, dass wir uns natürlich trotzdem im Sinn der Kollegenschaft über diesen Abschluss freuen und unsere Kritik daran lediglich daraus resultiert, dass wir insbesondere die Basis der Exekutive im Fokus haben.**

**Diese wurde unserer Meinung nach von den Chefverhandlern der GÖD leider neuerlich nicht im wünschenswerten Ausmaß vertreten.**



### Zusatzinformation:

Im Anhang befinden sich die **neuen Gehaltstabellen**, wobei wir bereits die zusätzliche Erhöhung des Ausbildungsentgelts für AspirantInnen sowie des Anfangsgehalts für E2b in Stufe 1 und 2 berücksichtigt haben.

Ebenso bereits einbezogen wurde die außerordentliche Erhöhung der E2a Funktionszulagen für die Funktionsgruppen 3 und 4 in Stufe 4.

(Anm.: die entsprechenden Dienstrechtsänderungen sind bereits durch die Begutachtung gegangen und fehlt es nur mehr an der parlamentarischen Beschlussfassung, damit diese mit Jänner 2023 in Kraft treten können)

Euer Team der AUF/FEG